## Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

#### Band 89

### Interdependenz von Primär- und Kollisionsrecht im europäischen Gesellschaftsrecht

Rechtsrahmen für im Inland ansässige EU-Auslandsgesellschaften

Von

**Olaf Berner** 



Duncker & Humblot · Berlin

#### OLAF BERNER

# Interdependenz von Primär- und Kollisionsrecht im europäischen Gesellschaftsrecht

## Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

#### Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 89

### Interdependenz von Primär- und Kollisionsrecht im europäischen Gesellschaftsrecht

Rechtsrahmen für im Inland ansässige EU-Auslandsgesellschaften

Von

Olaf Berner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit im Sommersemester 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-7626 ISBN 978-3-428-14669-7 (Print) ISBN 978-3-428-54669-5 (E-Book) ISBN 978-3-428-84669-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur fanden bis Herbst 2014 Berücksichtigung.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Gerald Spindler, der meine juristische Ausbildung wesentlich gefördert und geprägt hat. Während der Erstellung der gesamten Arbeit hat er mich mit zahlreichen Denkanstößen wohlwollend begleitet und mir vertrauensvoll alle akademischen Freiheiten gelassen. Großer Dank gebührt auch Herrn PD Dr. Alexander Thiele für dessen zügige Erstellung des Zweitgutachtens, Herrn PD Dr. Marcus Schladebach für den Vorsitz in der Prüfungskommission sowie Herrn Prof. Dr. Holger Fleischer und Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt für die Aufnahme der Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe.

Danken möchte ich zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl von Prof. Dr. Spindler, insbesondere Frau Ingrid Floerke, Herrn Dr. Guido Brinkel, Herrn Dr. Jörn Heckmann und Herrn Prof. Dr. Lars Klöhn, die stets mit Rat und Tat zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Ebenso bin ich der Sozietät Hengeler Mueller, insbesondere Herrn Dr. Oliver Rieckers, sehr verbunden für den notwendigen Freiraum, um die Arbeit voranzutreiben.

Besonders hervorheben möchte ich zudem Herrn Dr. Thilo Fleck und Herrn Dr. Carsten Wettich, die mir mit unschätzbarem Wohlwollen und Großzügigkeit den Rücken für die Fertigstellung dieser Arbeit freigehalten haben. Ihnen schulde ich größten Dank.

Mein herzlicher Dank gebührt nicht zuletzt meinen Eltern und meiner Schwester, die mich stets gefördert und auch in schwierigsten Zeiten ermutigt haben. Ohne sie wäre die Erstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Schließlich möchte ich meiner Frau für ihre unendliche Geduld, die einfühlsame Motivation und moralische Unterstützung danken. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Frühjahr 2015

Olaf Berner

#### Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Einführung in die Problemstellung und Gang der Untersuchung	14
1. Teil	
Grundfreiheiten und Kollisionsrecht	17
§ 1 Funktion der Grundfreiheiten im Binnenmarkt	17
I. Der europäische Binnenmarkt	18
1. Ökonomische Ausrichtung	19
Begrenzung durch nicht-ökonomische Erwägungen	20
II. Grundfreiheiten als Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarkts	21
1. Das Herkunftslandprinzip als Motor der Integration	25
Die begrenzte Funktion des Herkunftslandprinzips	27
III. Der unvollkommene Binnenmarkt als Regelungsziel der Grundfreiheiten	30
§ 2 Interdependenz von Grundfreiheiten und mitgliedstaatlichem Kollisionsrecht	32
I. Kollisionsrecht als grundfreiheitenresistente Materie	34
1. Kollisionsrecht als ergebnisneutrales Verweisungsrecht	34
2. Besonderheiten im internationalen Gesellschaftsrecht	38
a) Art. 54 AEUV – Primat des internationalen Gesellschaftsrechts?	39
b) Marktzersplitterung als Folge einer Gesamtnormverweisung	42
c) Kein Vorrang des internationalen Gesellschaftsrechts (Überseering)	46
3. Zwischenergebnis	48
II. Grundfreiheiten als versteckte Kollisionsnormen	49
1. Parallelen zwischen Grundfreiheiten und Kollisionsrecht	51
a) Grenzüberschreitender Sachverhalt	51
b) Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen	52
2. Primärrechtliches Herkunftslandprinzip als Ansatzpunkt der Kollisionsnorm .	53
3. Stellungnahme	55
a) Unterschiedliche Zielsetzung von Kollisionsrecht und Grundfreiheiten	56
aa) Beschränkungswirkung von ausländischem Recht	58
bb) Legitimation unterschiedlicher Rechtsordnungen durch die Struktur des	
Binnenmarkts	62

b) Primärrechtliches Herkunftslandprinzip als untauglicher Ansatzpunkt für	
versteckte Kollisionsnorm	64
aa) Begrenzte Bedeutung des Herkunftslandprinzips	65
bb) Systematische Friktionen einer primärrechtlichen Kollisionsnorm	68
c) Zwischenergebnis: Grundfreiheiten ohne kollisionsrechtliche Aussage	70
4. Sonderstellung des internationalen Gesellschaftsrechts aufgrund der EuGH-	
Rechtsprechung?	70
a) Die begrenzte Funktion von Art. 54 AEUV	71
b) Die Überseering-Rechtsprechung des EuGH	72
aa) Identifikation des Grundfreiheitenberechtigten	74
bb) Kollisionsrechtliche Dimension der Vorlagefragen	80
c) Zwischenergebnis	88
III. Die Grundfreiheiten als Ergebniskontrolle (obligation de résultat)	92
§ 3 Rückschlüsse für das internationale Gesellschaftsrecht	96
I. Vor- und Nachteile von Sitz- und Gründungstheorie	96
1. Gewährleistung eines austarierten Systems gesellschaftsrechtlicher Rechts-	
sätze	99
2. Rechtssicherheit und -kosten	101
3. Unionsrechtliche Absicherung	103
a) Diskriminierende Wirkung der Gründungstheorie? 1	104
b) Anerkennung der Identität statt Diskriminierung 1	107
II. Vorzug der Gründungstheorie	109
2. Teil	
Gewährleistungsgehalt der Niederlassungsfreiheit	111
§ 4 Weiter Beschränkungsbegriff als Ausgangspunkt	111
I. Primäre und sekundäre Niederlassungsfreiheit 1	111
II. Der Beschränkungsbegriff des EuGH	113
1. Keine Begrenzung auf spezielle Rechtsgebiete	115
2. Notwendigkeit der Eingrenzung	118
§ 5 Ansätze zur Begrenzung des Beschränkungsverbots der Art. 49, 54 AEUV	122
I. Missbrauch der Niederlassungsfreiheit	
1. Erscheinungsformen des Missbrauchs	
2. Missbrauch im Sinne einer Normumgehung 1	
a) Erfordernis eines grenzüberschreitenden Elements	129
b) Urteil Leclerc als Musterbeispiel einer künstlichen Grenzüberschreitung 1	
c) Vergleichbarkeit mit im Inland ansässigen Auslandsgesellschaften	131
aa) Gesellschaft als solche Träger der Niederlassungsfreiheit	132

	bb) Zurechnung der Gründer auf Rechtfertigungsebene?	136
	(1) Das Urteil TV 10	138
	(2) Wahl der Gesellschaftsrechtsordnung als Ausfluss der Niederlassungsfreiheit	130
	d) Zwischenergebnis	
	Fehlender Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Missbrauch nationalen Rechts	
	4. Zusammenfassung	
ш	4. Zusammemassung  Begrenzung auf Gründungsvorschriften	
	Kollisionsrechtliche Verengung des Gesellschaftsrechts	
ш.	Die kollisionsrechtliche Qualifikation als Entscheidungskriterium	
	a) Prominente Beispiele	
	aa) Insolvenzverschleppungshaftung	
	(1) Art. 4 EuInsVO als sicherer Hafen?	
	(2) Bestärkung durch den Gesetzgeber	
	bb) Existenzvernichtungshaftung	
	b) Gemeinsamkeiten der Ansätze	
	Die Schwächen einer kollisionsrechtlich vermittelten Einschränkung	
	a) Alleinige Fokussierung auf das Gesellschaftsrecht	
	b) Entgegenstehende Rechtsquellenhierarchie	
	aa) Mangelnde Relevanz mitgliedstaatlicher Qualifikation	
	bb) Keine Legalisierung durch Sekundärrecht	
	cc) Zwischenergebnis	
	c) Methodische Kritik	
	aa) Nationale Ebene	
	(1) Insolvenzverschleppungshaftung	
	(2) Existenzvernichtungshaftung	
	bb) Unionsrechtliche Ebene	
	(1) Der Verfahrensbezug des Art. 4 EuInsVO	
	(2) Konstruktive Schwierigkeiten	
	(3) Die EuGH-Entscheidung Gourdain/Nadler	
	d) Unerwünschte Konsequenzen	
	3. Zwischenergebnis	
IV	Die Keck-Rechtsprechung und das Marktzugangskriterium	
1 V.	1. Die Keck-Entscheidung	
	Übertragung auf die Niederlassungsfreiheit	
	a) Indifferenz des EuGH	
	b) Begriffsjuristische Übertragung	
	aa) Geringe Aussagekraft der Begriffskategorien	
	bb) Unschärfe der Begrifflichkeiten	
	cc) Fehlande dogmatische Rückbegründung	

#### Inhaltsverzeichnis

dd) Zwischenergebnis	210
3. Das Kriterium des Marktzugangs	212
a) Übertragbarkeit auf die Niederlassungsfreiheit	215
b) Bedeutung für das Gesellschaftsrecht	218
aa) Temporales Verständnis des Marktzugangs	219
bb) Art. 54 AEUV – nationales Gesellschaftsrecht und subjektive Grundfreiheitenberechtigung	
V. Mitgliedstaatliches Gesellschaftsrecht: Vorfrage und zugleich Subjekt der Niederlassungfreiheit	
3. Teil	
Rechtfertigung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit	242
§ 6 Art. 52 AEUV als Rechtfertigungsgrund	242
§ 7 Zwingende Gründe des Allgemeininteresses	243
I. Geeignetheit und Kohärenz der Rechtsanwendung	245
II. Erforderlichkeit	254
1. Informationsmodell	254
2. Vorschriften des Gründungsrechts	258
III. Zwischenergebnis – wenig Raum für die Rechtfertigung	261
4. Teil	
Zusammenfassung der Ergebnisse	263
Literaturverzeichnis	270
Stichwortverzeichnis	305

#### **Einleitung**

"Corporate mobility is the very essence of the internal market."1

Diese Worte beschreiben prägnant die Bedeutung der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften in Europa. Für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts ist es unabdingbar, neben Waren und Produkten auch Gesellschaften einen transnationalen Freiverkehr zu gewährleisten und ihnen mittels einer an ökonomischen Kriterien ausgerichteten freien Standortwahl in der Union² eine über den Warenimport hinausgehende Durchdringung der mitgliedstaatlichen Märkte und eine regionale Stärkung ihrer Wettbewerbsposition zu ermöglichen.³ Das Unionsrecht trägt diesem Anliegen durch die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV Rechnung, die neben natürlichen Personen über Art. 54 AEUV auch Gesellschaften zugutekommt.

Dem Bedürfnis einer freien Standortwahl steht jedoch das Anliegen der Mitgliedstaaten gegenüber, ihre nationalen Märkte mit Hilfe des eigenen, nationalen Rechts zu regulieren und die Marktteilnehmer auf die Einhaltung entsprechender Normativbestimmungen und ordnungspolitischer Wertentscheidungen zu verpflichten. Zu den Adressaten der mitgliedstaatlichen Wirtschaftsregulierung gehören insbesondere auch die aus anderen Mitgliedstaaten zuziehenden Auslandsgesellschaften. Bei der Ausübung grenzüberschreitender Mobilität bewegen sich Gesellschaften daher zwischen zwei Polen: Dem grundfreiheitlich abgesichertem Freiverkehr einerseits und dem nationalen Regelungsanspruch andererseits. In diesem Spannungsfeld stellen sich eine ganze Reihe konfliktträchtiger Fragen, beispielsweise nach der Anerkennung der Gesellschaft im Aufnahmestaat, dem auf die Gesellschaft anzuwendenden Recht oder dem Umfang der Regelungskompetenz des Aufnahmestaats.

Die zentralsten dieser Fragen hat der EuGH in seiner Entscheidungskette *Cent*ros, <sup>4</sup> Überseering <sup>5</sup> und *Inspire Art* <sup>6</sup> für die Praxis beantwortet: Gesellschaften sind in jedem Mitgliedstaat als Rechtssubjekt des Gründungsstaats anzuerkennen und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> *Hopt*, in: Geens/Hopt (Hrsg.), The European Company Law Action Plan Revisited, 2010, S. 9, 18.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Begriff vgl. Art. 1 Abs. 3 EUV ("Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.").

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zur Bedeutung für den Binnenmarkt auch *Behrens*, EuZW 2013, 121 f.; *Müller-Graff*, ZHR 177 (2013), 563, 566.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EuGH, Urteil vom 9.3.1999 – Rs. C-212/97 (Centros), Slg. 1999, I-1459.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 5.11.2002 – Rs. C-208/00 (Überseering), Slg. 2002, I-9919.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> EuGH, Urteil vom 30.9.2003 – Rs. C-167/01 (Inspire Art), Slg. 2003, I-10155.

12 Einleitung

können anlässlich des Zuzugs nicht erneut den im Aufnahmemitgliedstaat für die Gründung einer Gesellschaft geltenden Bestimmungen unterworfen werden. In *Cartesio*, National Grid Indus und Vale hat der Gerichtshof dem von ihm verfochtenen Niederlassungsmodell weitere Konturen verliehen. Gleichwohl wäre es verfrüht, allein in diesen Urteilen einen adäquaten Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften zu erblicken. Ein solcher lässt sich nicht allein auf Grundlage der negativ integrativen Wirksamkeit des Primärrechts schaffen. Die für eine effiziente Ausübung der Mobilitätsgarantie erforderliche Rechtssicherheit kann vielmehr nur durch die Positivintegration des sekundären Unionsrechts erreicht werden. 10

Entsprechende Maßnahmen der Legislativorgane der EU lassen jedoch trotz der Bedeutung der grenzüberschreitenden Mobilität auf sich warten. Zwar lag bereits 1968 ein Entwurf zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften vor. 11 Im Jahr 1997 folgte der Entwurf der 14. Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung. 12 Beide sind jedoch nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen. Erst nach der Entscheidungstrias *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* wandte sich die Kommission als Initiativorgan mit ihrem Aktionsplan 2003 erneut den Problemen der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften zu. 13 In der Folgezeit waren zwar einige Fortschritte, namentlich die Verschmelzungsrichtlinie 14 und die Einführung der Societas Europaea, 15 zu verzeichnen. Kernelemente eines europäischen Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Betätigung von Gesellschaften, die zuvor noch als zentrale Themen identifiziert worden waren, 16 harren jedoch weiter

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 16. 12. 2008 – Rs. C-210/06 (Cartesio), Slg. 2008, I-9641.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> EuGH, Urteil vom 29.11.2011 – Rs. C-371/10 (National Grid Indus), Slg. 2011, I-12273.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> EuGH, Urteil vom 12.7.2012 – Rs. C-378/10 (Vale), ZIP 2012, 1394.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Reflection Group on the Future of EU Company Law, ECFR 2013, 304, 319; ebenso Hopt, EuZW 2013, 481, 482.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> EWG-Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften vom 29.2.1968; abgedruckt bei Staudinger/*Großfeld*, IntGesR Rn. 138; zum deutschen Zustimmungsgesetz siehe BGBl. II 1972 S. 370; siehe dazu *Beitzke*, AWD (RIW) 1968, 91; *Drobnig*, ZHR 129 (1967), 93.

Entwurf für eine Vierzehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat mit Wechsel des für die Gesellschaft maßgebenden Rechts, Dok. XV/6002/97, abgedruckt in ZIP 1997, 1721 ff.; diese betrifft jedoch die hier nicht behandelte Verlegung des Satzungssitzes.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 21.5.
2003 – Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan, KOM (2003) 284 endg.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl. L 310/1.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABI. L 294/1.

Mit Mitteilung der Kommission vom 10.6.2009 hatte die Kommission noch angekündigt, im Rahmen des am 11.12.2009 beschlossenen Stockholmer Programms eine "Festlegung

Einleitung 13

einer Umsetzung. So sucht man im neuen Aktionsplan vom 12.12.2012<sup>17</sup> Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Gesellschaftskollisionsrechts ebenso vergeblich wie konkrete Maßnahmen zur Wiederbelebung der Arbeiten an der Sitzverlegungsrichtlinie.<sup>18</sup>

Die Praxis hat diese langjährige Entwicklung inzwischen überholt. Kühne & Nagel, Air Berlin, Zara Deutschland, H&M, Esprit, ALBA, Oracle Deutschland und das Drogerieunternehmen Müller sind in Deutschland nur einige der prominenten Beispiele dafür, dass die inländischen Märkte längst im Schutz der EuGH-Rechtsprechung von Gesellschaften ausländischer Rechtsform durchdrungen werden. In Abwesenheit einschlägigen Sekundärrechts halten die EuGH-Urteile für sie alle nach wie vor die maßgeblichen Aussagen zum Umfang und zu den Grenzen der Unternehmensmobilität bereit. Ziel dieser Arbeit ist es daher, diesen sich aus der Niederlassungsfreiheit und der EuGH-Rechtsprechung ergebenden rechtlichen Rahmen für im Inland ansässige Auslandsgesellschaften zu konkretisieren. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welche Möglichkeiten den Mitgliedstaaten verbleiben, Vorschriften des nationalen Gesellschaftsrecht, insbesondere solche des Gläubigerschutzes, auf im Inland ansässige Auslandsgesellschaften zu erstrecken.

gemeinsamer Kollisionsnormen zur Bestimmung des Rechts, das für Gesellschaften [...] maßgebend ist," vorzunehmen (Mitteilung der Kommision an das Europäische Parlament und den Rat. Ein Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger, KOM (2009) 262, S. 15). Das Stockholmer Programm selbst nimmt hierauf jedoch keinen Bezug, siehe hierzu Wagner, IPRax 2010, 97, 98; zum Nachfolgeprogramm zu Stockholm siehe Mansel/ Thorn/Wagner, IPRax 2014, 1, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Mitteilung der Kommission vom 12.12.2012, Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagierte Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen, KOM (2012) 740.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Der Aktionsplan vom 12.12.2012 sieht lediglich eine Konsultation zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung vor (aaO unter 4.1; kritisch hierzu Schön, ZGR 2013, 333; Reflection Group, ECFR 2013, 304, 319 f.; Behrens, EuZW 2013, 121, 122) und spart das Gesellschaftskollisionsrecht aus. Auch der im September 2013 vorgelegte Bericht der Kommission zu den Ergebnissen der Konsultation lässt das weitere Vorgehen offen; hierzu Bayer/ J. Schmidt, BB 2014, 1219, 1225. Das Gesellschaftskollisionsrecht soll hingegen Gegenstand eines für 2014 angekündigten Grünbuchs sein; siehe Mitteilung der Kommission vom 5.12. 2011, KOM (2011) 777 S. 42.